



Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung von Kleinbetrieben

Seit dem 1. Januar 1974 gilt das Arbeitssicherheitsgesetz in Deutschland. Dem deutschen Arbeitsschutzsystem, das sich historisch entwickelt hat, wurde damit die wichtige betriebliche Institutionalisierung zugefügt.

Das Arbeitssicherheitsgesetz sah von Anfang an die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung aller Beschäftigten vor. Die Berufsgenossenschaften setzten das Gesetz praxisnah um mit den BG-Vorschriften „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ und „Betriebsärzte“. Mit staatlicher Genehmigung wurden in diesen BG-Vorschriften Einsatzzeiten abhängig vom Gefährdungsgrad – aber auch Schwellenwerte festgelegt. Über diese Schwellenwerte, die sich bei der BGFW auf die Einsatzzeit beziehen, wurden Kleinbetriebe zunächst von der Verpflichtung befreit, Betriebsärzte und Sicherheitsingenieure zu bestellen.

Die entsprechenden Bestimmungen lauteten

► **„Der Unternehmer kann vorerst davon absehen, ...Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen... , wenn die... errechnete Einsatzzeit weniger als 20 Stunden je Jahr beträgt.“**

► **„Der Unternehmer kann vorerst davon absehen, ... einen Betriebsarzt zu bestellen..., wenn die... errechnete Einsatzzeit weniger als 15 Stunden je Jahr beträgt.“**

Als unbefriedigend erwies sich 20 Jahre nach Erlass des Arbeitssicherheitsgesetzes, dass lediglich etwa 50 Prozent der Beschäftigten betreut wurden. Als erste Berufsgenossenschaft strich die BGFW die Schwellenwerte aus den beiden Vorschriften zum 1. Januar 1991. Diese Änderung beschlossen Versicherten- und Arbeitgebervertreter einvernehmlich.

Der wenig später eingerichtete berufsgenossenschaftliche sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Dienst der BGFW (BG-SAD) ist als Selbsthilfeeinrichtung der Klein- und Kleinstunternehmen zu verstehen. Er unterstützt die angeschlossenen Betriebe bei der Verwirklichung des Arbeitssicherheitsgesetzes, ohne eigene Betriebsärzte oder Sicherheitsingenieure zu beschäftigen. Für die Durchführung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung greift der BG-SAD auf überbetriebliche Dienste zurück. Den hohen Qualitätsstan-



dard bei der Leistungserbringung weisen die beauftragten Dienstleister über entsprechende Zertifizierungen nach.

Seit dem 1. Januar 2000 wird im sicherheitstechnischen Bereich mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung ein modifiziertes Verfahren praktiziert. Der bisherige Beitragsbescheid, der im ungünstigsten Fall erst 18 Monate nach einer Betreuungsmaßnahme das betreute Unternehmen erreicht, wird durch eine zeitnahe Form der

Abrechnung ersetzt. Voraussichtlich ab 1. Januar 2001 kann dieses Verfahren auch in der arbeitsmedizinischen Betreuung verwirklicht werden.

Die Zielgruppe des BG-SAD ergibt sich aus der eingangs dargestellten Entwicklung des Vorschriftenwerks.

Einsatzzeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit
< 20 Stunden je Jahr

Einsatzzeit des Betriebsarztes
< 15 Stunden je Jahr

Anzahl "Vollarbeiter" > 0,5

(Die Verwendung der statistischen Größe „Vollarbeiter“ stellt sicher, dass Teilzeitbeschäftigte angemessen berücksichtigt werden.)

Die „Vollarbeiter“-Anzahl ist zu berücksichtigen, da ein Beschäftigter nicht mehrfach betreut werden soll. In den typischerweise der BGFW zugehörigen Betrieben sind häufig Mitarbeiter, zum Beispiel in der Wasserversorgung, nur zu einem kleinen Anteil ihrer Arbeitszeit tätig. Den größeren Anteil hat die Beschäftigung in anderen Bereichen (z.B. als Gemeindearbeiter), für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig sein kann.

In der so definierten Zielgruppe sind jährlich durch Sicherheitsfachkräfte 16.600 und durch Betriebsärzte 3.840 Stunden Einsatzzeit erforderlich. Auf BG-SAD betreute Unternehmen entfallen davon im sicher-

heitstechnischen Bereich rund 59 Prozent und im arbeitsmedizinischen Bereich ca. 44 Prozent. Unternehmen außerhalb der oben definierten Zielgruppe können ebenfalls das Leistungspaket des BG-SAD nutzen.

Der BG-SAD ist ein modernes Dienstleistungsunternehmen, das mit seinem Serviceangebot rund um Sicherheitstechnik und Arbeitsmedizin auch in Klein- und Kleinstunternehmen das Arbeitssicherheitsgesetz effizient umsetzt.